
Neufassung der Satzung

über die Benutzung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung)

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 6 der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1992 wird die Satzung über die Benutzung der städt. Feldwege neu gefaßt.

Dieser Neufassung liegen zugrunde:

- Satzung vom 01.11.1979, bekanntgemacht im Rheingau-Echo am 09.11.1979
- Satzung vom 01.09.1980, bekanntgemacht im Rheingau-Echo am 26.09.1980
- Satzung vom 22.12.1992, bekanntgemacht im Rheingau-Echo am 07.01.1993

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Feldgemarkung, mit Ausnahme
 - a) der dem öffentlichen Verkehr gewidneten Straßen, Wege und Plätze,
 - b) der Waldwege.
- (2) Das Wegenetz der Feldgemarkungen Oestrich, Mittelheim und Winkel wird in einer Karte, die als Anlage I dieser Satzung gilt, dargestellt. Der Feldgemarkung Hallgarten unterliegt dieser Satzung das Wegenetz, das gemäß dem anliegenden Plan im Zuge der Flurbereinigung neu ausgewiesen wurde.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegenunterbau, Wegedecke, Seitenstreifen, Durchlässe, Gräben, Böschungen, und
- b) der Luftraum über dem Wegekörper.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung, unbeschadet der §§ 11 bis 17 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 21.9.1971 (GVBI. I S. 243).

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, gewerblich

genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und dergl. zu gelangen, zur Verlegung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, ist mit Gestattung des Magistrats zulässig. Die Benutzung des Wegenetzes durch den Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt. Die Gestattung ist entgeltlich. Das Entgelt bemißt sich nach dem Grade der Inanspruchnahme oder dem wirtschaftlichen Vorteil durch den Benutzer.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frostaufbrüchen sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 - a) die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Regenfälle, Tauwetter, Frostaufbrüche) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann, außer wenn die Anlieger unabwendbare Arbeiten ausführen müssen,
 - Fahrzeuge, vornehmlich Raupenfahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden.
 - beim Einsatz von Fahrzeugen, vornehmlich Raupenfahrzeugen, Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
 - Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen einschließlich der abgefallenen Erde bei der Grundstücksbewirtschaftung auf den Wegen liegenzulassen,
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann,

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dergl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen,
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- i) geteerte Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar zu benutzen,
- k) vor den Grundstücken im Bereich der Wege Erdanschüttungen zum Zwecke des Dämmens vorzunehmen, wenn dadurch die Wegebenutzung in voller Breite beeinträchtigt wird.
- (2) Es ist verboten, auf geteerten und betonierten Wegen landwirtschaftliche und g\u00e4rtnerische Abf\u00e4lle zu verbrennen. Auf den \u00fcbrigen Wegen ist dies im Rahmen der Verordnung \u00fcber die Beseitigung von planzlichen Abf\u00e4llen au\u00ederhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975 (GVBl. I S. 48) nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsr\u00fcckst\u00e4nde sind unverz\u00fcglich zu entfernen.
- (3) Das Befahren der Feldwege mit Fahrzeugen über 8 t zulässiges Gesamtgewicht ist verboten. Zugmaschinen dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitführen. Ein Befahren der Feldwege mit Schwerlasten über 8 t zulässiges Gesamtgewicht ist mindestens 1 Woche vor dem Befahren beim Ordnungsamt der Stadt Oestrich-Winkel anzuzeigen, damit eine Ausnahmegenehmigung von der Tonnagebeschränkung erteilt bzw. versagt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge des Forstbetriebes auf den in der Anlage II genannten Wegen.
- (4) Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende, mit Kies bez. Erde, Stücksteinen und dergl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (5) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind alsbald zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, von deren Parzelle sie stammen. Die Grenzabstände für Pflanzen (Bäume, Sträucher, einzelne Rebstöcke und lebende Hecken) ergeben sich aus den §§ 38 bis 42 des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (GVBI. I S. 417).
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1,00 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.
- (4) Die Unterhaltung und Pflege von Gräben und Flächen an nicht geteerten oder betonierten Feldwegen obliegt den angrenzenden Eigentümern und Besitzern, soweit der Magistrat keine Regelungen getroffen hat. Die Unterhaltung und Pflege der in Anlage III zur Satzung genannten Grundstücke obliegt der Stadt.
- (5) Die Unterhaltung und Pflege von Gräben und Flächen zwischen Grundstücken obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzern je zur Hälfte, soweit der Magistrat keine Regelungen getroffen hat.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungseinschränkungen nach § 5 nicht achtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBI. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.8.1975 (BGBI. I S. 2189) findet Anwendung. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswirdrigkeitsgesetz ist gemäß § 5 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBI. I S. 151).

§ 11 Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. - Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953 (BGBI. I S. 591) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBI. I S. 546) -

§ 13 Inkrafttreten

In der Fassung der Änderungssatzung in Kraft getreten am 08.01.1993.

Oestrich-Winkel, den 01.03.1993

Der Magistrat

gez. Mielke Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung am 04.03.1993 im Rheingau-Echo, Ausgabe Nr. 9, öffentlich bekanntgemacht.

Oestrich-Winkel, den 04.03.1993

Der Magistrat

gez. Mielke Bürgermeister

Anlage II

zur Satzung der stadt Oestrich-Winkel über die Benutzung der städt. Feldwege (Feldwegeordung)

Feldwege, auf denen die Beschränkung gem. § 6 Abs. 3 für Fahrzeuge des Forstbetriebes aufgehoben ist:

Gemark	ung Oestrich		Gemarkung Winkel		
Flur	Flurstück		Flur	Flurstück	
2 2	6 10	Kerbesberg Kerbesberg	31 32	64 9	Ansbach Ansb./Bellersweg
2	29 38	Kerbesberg Kerbesberg	33 33	126 127	Bellersweg Hurenpfad
2 2 2	41 45 46	Kerbesberg Kerbesberg Kerbesberg	33 34 35	182 19 48	Vollr. Wäldchen Neuberg
2	92 29	Kniebrech neu	37 39	61 22	Ansbach Sterzelpfad
25 27/2 28	53 109 4	Kniebrech neu Kuhweg Kuhweg	39 40	23 25	Sterzelpfad Vollradser Allee
28 28	132/1 162	Gottesthal Gottesthal	40 42 43	26 191 139	Vollradser Allee Ansbach Vollradser Allee
36 36	69 172	Pfaffenpfad Pfaf./Lenchenstr	44 44	115/4 118/4	Kirchweg Vollradser Allee
37 37 37	55/1 182/2 221	Kuhweg 5 Gottesthal Gesselweg	45	177	Saut

Gemarkung Hallgarten

Flur	Flurstück	
3	1	Susberg
4	8	
5	1	Böhl
5	2	Behl
5	7	Böhl
5	14	Behl
5	26	Aulweg
25	24	Platte
25	38	Platte
25	47	Platte

Gemarkung Mittelheim

Flur	Flurstück	
12	118	Waldweg
13	180	Waldweg
16	163	Gesselweg
17	229	Gesselweg
17	255	Rieslingstraße

Anlage III

zur Satzung der stadt Oestrich-Winkel über die Benutzung der städt. Feldwege (Feldwegeordung)

Grünstreifen, deren Unterhaltung und Pflege gem. § 8 Abs. 5 der Stadt obliegt:

Gemarkung Oestrich

Flur	Flurstück
25	10
25	41
25	115
27	101
27	102
27	208
27	254
27	256
27	258

Gemarkung Hallgarten